



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern

BAFU; HHM

POST CH AG

### **Einschreiben**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten  
Olivier Félix  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Aktenzeichen: BAFU-217.24-3/7

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Bern, 13. März 2023

# Verfügung

vom 13. März 2023

betreffend das

Gesuch D22001 des Bundesamtes für Landwirtschaft für das Inverkehrbringen des Parasitoiden G1 *Ganaspis cf. brasiliensis* zur klassischen biologischen Kontrolle der Kirschesigfliege (*Drosophila suzukii*).

Bundesamt für Umwelt BAFU

Min Anselm Hahn

3003 Bern

Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern

Tel. +41 58 46 979 21, Fax +41 58 46 479 78

Min.Hahn@bafu.admin.ch

<https://www.bafu.admin.ch>



## 1 Sachverhalt

1. Das im Rubrum genannte Gesuch für das Inverkehrbringen des Parasitoiden G1 *Ganaspis cf. brasiliensis* zur klassischen biologischen Kontrolle der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) wurde ursprünglich mit Schreiben vom 22. Februar 2022 vom Servizio fitosanitario des Kantons Tessin dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) gestützt auf Artikel 25 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 30 der Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (SR 814.911) eingereicht. Am 29. Juni 2022 gab das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW; Gesuchsteller) schriftlich die Übernahme des Gesuchs des Kantons Tessins bekannt. Der Servizio fitosanitario des Kantons Tessin bestätigte dies seinerseits mit Schreiben vom 30. Juli 2022. Der Wechsel des Gesuchstellers wurde vom BAFU am 3. August 2022 schriftlich bestätigt.
2. Mit Verfügung vom 29. August 2022 stellte das BAFU die Vollständigkeit des Gesuchs fest, beschloss die Publikation des Eingangs des Gesuchs per 31. August 2022 im Bundesblatt sowie die öffentliche Auflage der nicht vertraulichen Akten an seinem Standort in Bern und forderte die Fachstellen auf, bis zum 1. Dezember 2022 zum Gesuch Stellung zu nehmen.
3. Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 zog der Gesuchsteller das Gesuch zurück.

## 2 Erwägungen

4. Infolge des Rückzuges des Gesuches durch den Gesuchsteller ist das Verfahren D22001 gegenstandslos geworden und abzuschreiben.
5. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (SR 172.041.1) stellen Einheiten der zentralen Bundesverwaltung, zu der sowohl das BAFU wie auch das BLW zählen, untereinander keine Gebühren in Rechnung. Es werden folglich keine Kosten erhoben.

## 3 Verfügung

Aufgrund dieser Erwägungen verfügt das BAFU:

1. Das Verfahren D22001 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Zu eröffnen (eingeschrieben):

- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten, Olivier Félix, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Zu eröffnen (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern